



Satzung

des
Tennis-Club Strümp e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der am 30. November 1969 gegründete Verein führt den Namen

Tennis-Club Strümp

mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuss/Rhein. Die Farben des Vereins sind weiß und rot. Der Sitz des Vereins ist Meerbusch-Strümp.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Pflege und Förderung des Tennissports. Weitere Sportarten können betrieben werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder beschließt.
2. Die Ziele des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage verfolgt.
3. Seine Mittel sind Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen und sonstige Zuwendungen für den Vereinszweck.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung kann Mitglied des Vereins werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Übernahme von Mitgliedschaftsrechten und Mitgliedschaftspflichten gegeben sind.

2. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) Fördermitgliedern,
- c) jugendlichen Mitgliedern,
- d) Mitgliedern in Berufsausbildung,
- e) Ehrenmitgliedern.

§ 5
Definition der unter § 4 aufgeführten Mitglieder

1. Aktive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder über 18 Jahre, die sich am Tennis-Sport oder an einer vom Verein betriebenen anderen Sportart aktiv beteiligen.

2. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv am Tennis-Sport oder an anderen vom Verein betriebenen Sportarten beteiligen. Die Erklärung, von der aktiven Mitgliedschaft in die Fördermitgliedschaft zu wechseln, wird im Folgejahr des Jahres wirksam, in dem sie abgegeben wird.

3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Stichtag ist der Beginn des Kalenderjahres).

4. Mitglieder in Berufsausbildung sind Mitglieder zwischen 18 und 27 Jahren, die sich in Berufs- und Schulausbildung befinden.

5. Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder für den Sport im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Beitragszahlung von Ehrenmitgliedern.

6. Der Vorstand entscheidet über Fälle, in denen die Art der Mitgliedschaft zweifelhaft ist.



§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Wer in den Verein aufgenommen werden will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Antrag zu richten. Mit der Anmeldung werden die Bestimmungen dieser Satzung und die hierzu ergangenen Vereinsbeschlüsse anerkannt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit gilt als Zustimmung.

Die Entscheidung über das Aufnahmegesuch ist dem Bewerber ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

§ 6 a

Beitragsordnung

1. Über die Aufnahmegebühr, die Jahresbeiträge und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

2. Aufnahme- und Jahresbeiträge werden über Abbuchungsermächtigungen durch den Vorstand von den Mitgliedern eingezogen.

Für jedes Mitglied, für das keine Abbuchungsermächtigung vorliegt, erhöht sich der Jahresbeitrag um EUR 15,00.

Neuaufnahmen erfolgen nur nach vorheriger schriftlicher Erteilung einer Abbuchungsermächtigung für Mitgliedsbeiträge und Umlagen.

3. Volljährige in Berufsausbildung

Volljährige im Alter von 18 bis 27 Jahren, die sich in Berufsausbildung befinden, zahlen einen verminderten Mitgliedsbeitrag. Nach Beendigung der Berufsausbildung, spätestens nach Vollendung des 27. Lebensjahres muss der Volljährige in dem darauffolgenden Kalenderjahr den Erwachsenenbeitrag zahlen. Ab dem 22. Lebensjahr ist der Status „in Berufsausbildung“ jährlich nachzuweisen.

4. Über Änderungen und Ergänzungen der vorstehenden Bestimmungen der Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand ist befugt, in Zweifels- oder Ausnahmefällen eine im Sinne der Beitragsordnung entsprechende Regelung zu treffen.



§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Ausschluss.

2. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens am 31. Oktober des Jahres beim Vorstand eingegangen sein.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn

- a) die fälligen Aufnahmegebühren, Beiträge oder sonstige beschlossene Umlagen trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt werden;
- b) die Interessen des Vereins geschädigt werden;
- c) die Bestimmungen dieser Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verletzt werden;
- d) wichtige Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft vorliegen.

Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich. Die Entscheidung über den Ausschluss muss der Vorstand mit 2/3 Mehrheit treffen. Die Mitteilung erfolgt durch Einschreibebrief. Einspruch gegen den Vorstandsbeschluss muss das Mitglied innerhalb von 8 Tagen nach Zugang des Entscheides (einschließlich Belehrung) beim Ältestenrat schriftlich einreichen.

Die letzte Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes trifft der Ältestenrat. Dagegen ist Einspruch nicht mehr möglich.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft tritt ein Verlust sämtlicher Vereinsrechte ein. Die Geltendmachung von Ansprüchen an das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleibt das Mitglied weiterhin verpflichtet, evtl. rückständige Aufnahmegebühren, Umlagen, Beiträge sowie die Beiträge für das Geschäftsjahr, in welchem die Mitgliedschaft erlischt, zu zahlen.



§ 8

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

1. Alle aktiven Mitglieder, jugendlichen Mitglieder und Mitglieder in der Berufsausbildung haben das Recht, die Sportanlagen des Clubs zur Ausübung des Tennissports oder anderer beschlossener Sportarten im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und der jeweiligen Platz- und Spielordnung zu benutzen.
2. Am sonstigen Vereinsleben können alle Mitglieder teilnehmen.
3. Nur stimmberechtigte (§ 11, Ziffer 2) Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in den Mitgliederversammlungen beschlossenen Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen fristgerecht zu zahlen.
2. Weiterhin haben die Mitglieder die Pflicht, den Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen und die Bestimmungen der Satzung, die Platz- und Spielordnung und die Clubhaus-Ordnung zu beachten.

Als selbstverständliche Pflicht der Mitglieder wird angesehen, dass sie den Tennis-Club würdig vertreten und den Zusammenhalt des Clubs nach besten Kräften fördern.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ältestenrat.



§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse in der Mitgliederversammlung. Abstimmungsberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder. Soweit durch das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
2. Folgende Mitglieder sind stimmberechtigt:
 - a) Ehrenmitglieder,
 - b) aktive Mitglieder,
 - c) Mitglieder in Berufsausbildung,
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 21 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes Mitglied oder durch einen Dritten ist auch bei der Erteilung von Vollmachten unzulässig. Wenn eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, so muss innerhalb einer Frist von 1 Monat eine neue Versammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform an die Mitglieder zu erfolgen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
5. Der 1. Vorsitzende hat innerhalb der ersten 6 Monate des Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Diese ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und der Umlagen,
 - b) die Wahl der Organe des Vereins,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) den Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr,
 - e) außerordentliche zukünftige Auslagen im laufenden oder kommenden Geschäftsjahr,
 - f) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
 - g) die Wahl von 2 Kassenprüfern für die Prüfung des Jahresabschlusses des laufenden Geschäftsjahres,
 - h) Änderungen der Satzung,



- i) Beitritt zu Verbänden,
- j) die Auflösung des Vereins.

7. Für die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. § 6a, Ziffer 4 bleibt davon unberührt.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen

- a) wenn mindestens 21 stimmberechtigte Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragen. Wird der Antrag vom Vorstand abgelehnt oder kommt der Vorstand innerhalb von 2 Monaten seit Stellung des Antrages diesem Verlangen nicht nach, so sind die Antragsteller berechtigt, die Einberufung selbst vorzunehmen.
- b) wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

§ 12a

Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

1. Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.



4. Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 13

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem 1. Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und von einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem(r) 1. Vorsitzenden,
- b) dem(r) 2. Vorsitzenden,
- c) dem(r) Schatzmeister(in),
- d) dem(r) Geschäftsführer(in),
- e) dem(r) Pressesprecher(in),
- f) dem(r) Sportwart(in),
- g) dem(r) Vorsitzenden des Jugendausschusses,
- h) Beisitzer(innen).

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der(die) 1. und der(die) 2. Vorsitzende, der(die) Schatzmeister(in), der(die) Geschäftsführer(in) und der(die) Pressesprecher(in).

Gerichtlich und außergerichtlich gilt folgende Vertretungsberechtigung:
je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein.

3. Der Vorstand wird für zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Bis zur ordnungsgemäßen Wahl des neuen Vorstandes muss er im Amt bleiben. Die Wahl von Beisitzern ist nicht obligatorisch. Sie erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes.



Scheidet ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB während der Amtsperiode aus, findet auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit dieses Vorstandsmitgliedes statt.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder 48 Stunden vor der Sitzung mit derselben Tagesordnung in Textform eingeladen worden sind und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. In besonderen Ausnahmefällen kann die Einladung aller Vorstandmitglieder auch formlos erfolgen.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. In eilbedürftigen Ausnahmefällen kann der Vorstand Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen.

§ 15

Jugendabteilung

Die Jugendabteilung des Tennis-Club Strümp gibt sich selbst eine Jugendordnung. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.

Die Jugendabteilung wählt den Jugendausschuss selbst.
Dieser setzt sich zusammen aus

- Dem(der) Vorsitzenden und dessen(deren) Stellvertreter(in),
- den zwei Beisitzern und
- den drei Jugendvertretern.

Die Jugendabteilung verwaltet sich selbständig im Rahmen der Vereinssatzung und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Der Vereinsvorstand hat das Recht, die Beschlüsse des Vereinsjugendausschusses aufzuheben.

Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.



§ 16

Ältestenrat

Der Ältestenrat, dem kein Mitglied des Vorstandes angehören darf, wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Er besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern. Er entscheidet in geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit über Einsprüche gegen verhängte Ordnungsmaßnahmen und den dauernden Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 17

Verweis und Ausschluss

Vom Vorstand können als Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

1. der schriftliche Verweis,
2. dauernder Ausschluss (§ 7 Ziffer 3).

Gegen diese Entscheidungen des Vorstandes kann schriftlich Einspruch beim Ältestenrat eingelegt werden (§ 7 und § 16).

§ 18

Haftpflicht

Ansprüche wegen Schäden, die ein Mitglied in Ausübung des Sports, bei sonstigen Veranstaltungen des Vereins, auf den Club- und Sportanlagen oder durch Einrichtungen des Vereins erleidet, können gegen den Verein nur im Rahmen der vom Verein abgeschlossenen Haftpflichtversicherung geltend gemacht werden. Darüber hinausgehende Ansprüche gegen den Verein sind ausgeschlossen.



§ 19

Auflösung des Vereins

1. Der Vorstand ist als Liquidator für die Durchführung des Auflösungsbeschlusses verantwortlich.
2. Ist nach Beendigung der Liquidation ein Vereinsvermögen vorhanden, fällt dieses Vermögen der Stadt Meerbusch mit der Maßgabe zu, dass es zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden muss. Die Verwendung muss im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt erfolgen.

§ 20

Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über die „Gemeinnützigkeit des Vereins“.

§ 21

Vereinsregister

Mit Inkrafttreten dieser Neufassung der Satzung wird die bisherige Vereinssatzung vom 7.3.2013 ungültig.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Meerbusch-Strümp, den 03. Februar 2021

.....
1. Vorsitzender
(Philipp Blumentrath)

.....
Schatzmeister
(Carsten Schneider)

.....
Geschäftsführer
(Gregor Steinborn)

.....
Schriftführer
(Ulrich Strünck)